



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TerraDürr TP AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen der TerraDürr TP AG (nachfolgend „Transporteur“) im Bereich landwirtschaftlicher Transporte, insbesondere für den Transport von Substraten in Zusammenhang mit Biogasanlagen, Mist, Ausbringung von Gärgülle, Erntegütern sowie sonstigen agrarwirtschaftlichen Gütern, Industrie, Bau und Tieren.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt durch schriftliche, elektronische oder mündliche Auftragserteilung und deren Annahme durch den Transporteur zustande.

Der Transporteur behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Folgt nach der Auftragsbestätigung keine Absage, tritt sie stillschweigend in Kraft.

Bei Transporten mit Substraten in Fässern nach m³, werden komplette Fahrten berechnet (bei 5 ½ Fässern werden 6 Fahrten berechnet).

3. Leistungsumfang

Der Transporteur verpflichtet sich, die vereinbarten Transportleistungen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Schweiz auszuführen.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Abholung, Transport und Lieferung der Güter
- Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Ausrüstung
- Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsvorschriften und Veterinärreglement

- Werden bei der Ausführung grössere als vom/von der AuftraggeberIn angegebene Flächen gemessen, werden diese Mehrflächen in Rechnung gestellt, ebenso wenn während des Auftrags weitere Mengen bearbeitet werden.
 - Wenn eine Auftragsbestätigung bzw. Offerte akzeptiert wird, können die Kosten nicht mehr in Frage gestellt werden.
-

4. Pflichten des/r Auftraggebers In

Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet:

- Korrekte und vollständige Angaben zur Ware mitteilen
- Die Transportgüter ordnungsgemäss zu verpacken, sofern erforderlich
- Lade- und Entladezeiten einzuhalten
- Alle notwendigen Dokumente bereitzustellen
- Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, die Flächen wahrheitsgetreu und präzise anzugeben und auf spezielle Bedingungen (nasse Stellen, andere ungewöhnliche Hindernisse) hinzuweisen Nicht gut oder gar nicht sichtbare Hindernisse wie Marksteine, Schachtdeckel, Überreste von Bauwerken und Bäumen, Leitungen und dergleichen sind auffällig zu markieren und mitzuteilen. Steine, Metallteile und andere Fremdkörper, welche ein übermässiges Risiko für Maschinenbeschädigungen darstellen, sind vor der Bearbeitung durch den Auftraggeber zu entfernen. Werden weitere solche Fremdkörper vermutet, so ist dies dem Fahrer vor Antritt der Arbeit zu melden.
- Der/die AuftraggeberIn informiert den Transporteur über die Angabe der Ackerschläge. Der Transporteur behält sich vor, bei unzureichenden Angaben der Fläche, die Ausbringung der Menge des Substrats auf die tatsächliche Feldfläche anzupassen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei seuchengefährdenden Materialien, ausreichende Informationen zu Sicherheitsmassnahmen mitzuteilen.

Bei landwirtschaftlichen Spezialtransporten (z. B. Tiere, Silage) trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Transportfähigkeit der Güter.

Wartezeiten: unvorhergesehene Wartezeiten bei Beladung oder Entladung werden in Rechnung gestellt.

Verrechnet wird immer nach effektivem Aufwand.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste oder individueller Vereinbarung.

Dieselpreise können anhand der aktuellen Lage angepasst werden (Astag international).

Sofern nicht anders vereinbart:

- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar
 - Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren erhoben werden
-

6. Haftung

Der Transporteur haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

Keine Haftung des Transporteurs besteht für das Transportgut, insbesondere für:

- Schäden aufgrund ungenügender Verpackung, unsachgemäße Beladung durch den Kunden oder natürliche Beschaffenheit des Gutes (z.B. Schwund, Verderb)
- Schäden oder Verzögerungen durch höhere Gewalt (z. B. Wetter, Verkehr, behördliche Anordnungen)
- Mängelrüge: Schäden müssen bei der Ablieferung vom Kunden sofort gemeldet und sofort schriftlich bestätigt werden.
- Bei Beladung in Industrieanlagen müssen Hygienevorschriften mitgeteilt werden. Das Risiko der Substratverschmutzung geht sonst zu Lasten des Auftraggebers.
- Falls von der Kundschaft Schäden an unseren Materialien verursacht werden, werden die Reparaturkosten zu 100% in Rechnung gestellt.

Bei Tiertransporten wird keine Haftung für Stress, Krankheit oder Tod übernommen, sofern alle Vorschriften eingehalten wurden.

7. Versicherung

Der Transporteur verfügt über eine Transporthaftpflichtversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

Weitergehende Versicherungen sind vom Auftraggeber selbst abzuschliessen.

8. Termine und Lieferfristen

Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.

9. Rücktritt und Stornierung

Eine Stornierung des Auftrags ist nur nach Absprache möglich.

Der Transporteur kann folgende Gebühren erheben:

- kurzfristige und unbegründete Absage (unter 24 Stunden): bis zu 100 % des Auftragspreises
 - bei 24 h bis 48 h Stunden: 75 % des Auftragspreises
 - bei 48 h 60 % des Auftragspreises
 - bereits begonnene Transporte: voller Preis
-

10. Datenschutz

Der Transporteur verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz (insbesondere DSG).

Daten werden nur zur Vertragsabwicklung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht. Kundendaten bleiben unter Verschwiegenheit.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz des Transporteurs, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Diessbach, Juli 2026